

Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg

zu weiteren Öffnungsschritten ab 1. Juni 2021

im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021, BayMBI. Nr. 351), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Ab Dienstag, 1. Juni 2021**, sind neben den Bestimmungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende weiteren Öffnungen **zulässig**:
 - 1.1 Zulässig ist die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich für Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist nur Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Absatz 1 der 12. BayIfSMV nicht gilt.
 - 1.2 Zulässig ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV.
 - 1.3 Zulässig ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV.
 - 1.4 Zulässig ist kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie
 - a) kontaktfreier Sport und Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b) die Sportausübung in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung und Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV;
 - c) die Öffnung von Umkleidekabinen;

- d) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen und Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV.

- 1.5 Zulässig sind der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen.
 - 1.6 Zulässig ist die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
 - 1.7 Zulässig sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Übernachtungsgäste müssen bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
 - 1.8 Zulässig sind musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung gem. § 2 der 12. BayIfSMV. Auf die Testpflicht nach Ziffer 4.1.2 und 5 des Hygienekonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater wird hingewiesen.
2. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.
 3. Die „Allgemeinverfügungen der Stadt Würzburg zu weiteren Öffnungsschritten ab 12. Mai 2021 im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ vom 09.05.2021, sowie die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zu weiteren Öffnungsschritten ab 21. Mai 2021 im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ vom 19.05.2021 werden dahingehend abgeändert dass diese abweichend von den dortigen Regelungen jeweils unter Ziffer 3 mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft treten.
 4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
 5. Die Allgemeinverfügung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend, dass dies dann am zweiten Tag nach der Überschreitung gilt.

Hinweise:

Der entsprechende Wert der 7-Tage-Inzidenz wird täglich auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse „<http://corona.rki.de>“ im Internet veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

I.

Gemäß der täglichen Meldung des Robert Koch-Instituts liegt die nach § 28 Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet Würzburg tagesaktuell unter 50. Im letzten Monat ergibt sich für das Stadtgebiet Würzburg folgende Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz:

01.05.2021	127,4
02.05.2021	114,9
03.05.2021	114,1
04.05.2021	107,1
05.05.2021	99,3
06.05.2021	82,9
07.05.2021	85,2
08.05.2021	93
09.05.2021	88,3
10.05.2021	82,9
11.05.2021	75,8
12.05.2021	71,1
13.05.2021	70,3
14.05.2021	68
15.05.2021	55,5
16.05.2021	69,6
17.05.2021	69,6
18.05.2021	74,3
19.05.2021	71,1
20.05.2021	78,2
21.05.2021	73,5
22.05.2021	78,2
23.05.2021	68,8
24.05.2021	61
25.05.2021	53,9
26.05.2021	42,2
27.05.2021	35,2
28.05.2021	36,7
29.05.2021	34,4
30.05.2021	27,4

II.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 Absatz 1 und Absatz 2 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

III.

Gemäß § 27 Absatz 1 und Absatz 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden, die unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungen zulassen. Weitere Voraussetzungen hierfür sind, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 bzw. 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Im Stadtgebiet Würzburg ist die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit dem 5. Mai 2021 nicht mehr überschritten worden, die 7-Tage-Inzidenz von 50 seit 26. Mai 2021. War der Wert der 7-Tage-Inzidenz in der Gesamtschau des Monats Mai insgesamt fallend, zeigt sie aktuell jeweils lediglich geringe Abweichungen zu den vorgegangenen Tagen. Somit ist die Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz in der Gesamtschau insgesamt als rückläufig, aktuell mit Sicherheit als stabil zu bezeichnen.

Die seit 12. Mai 2021 zugelassenen weiteren Öffnungsschritte haben nicht dazu geführt, dass es zu einem wesentlichen und anhaltenden Anstieg des Wertes der 7-Tage-Inzidenz kam.

Bei der Prognose geht die Stadt Würzburg davon aus, dass die Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet im Monat Mai insgesamt als stark rückläufig und inzwischen sicher als stabil zu bezeichnen ist. Lag der Wert der 7-Tage-Inzidenz am 1. Mai noch bei 127,4, so ist dieser im weiteren Verlauf kontinuierlich auf einen Wert im Bereich zwischen 30 und 40 gesunken. Auch der zwischenzeitliche und kurzzeitige Anstieg der Inzidenz spricht nicht gegen die in der Gesamtschau rückläufige Entwicklung, da ein steter Rückgang der Infektionszahlen über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg zu beobachten ist. Der Wert liegt dauerhaft weit unter 100, mittlerweile auch weit unter 50 und hat sich auf einem Niveau zwischen 30 und 40 eingependelt. Es sind aktuell nur leichte Abweichungen nach oben bzw. unten zu erkennen. Erhebliche Schwankungen des 7-Tage-Inzidenzwerts sind nicht erkennbar. Damit ist das Infektionsgeschehen aktuell sicher als stabil zu bezeichnen.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den unter Ziffer 1. festgelegten weiteren Öffnungsschritten wurde der Stadt Würzburg erteilt.

Die durch diese Allgemeinverfügung festgelegten weiteren Öffnungen stellen ein wirksames und unter Einhaltung entsprechender Rahmenkonzepte auch ein angemessenes Vorgehen dar, um einerseits das Ziel einer Entschleunigung von Infektionen zu sichern und andererseits den Gewerbetreibenden und der Bevölkerung im Rahmen des rechtlich zulässigen und infektionsschutzrechtlich vertretbaren weitere Öffnungen zu ermöglichen.

IV.

Das erforderliche Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde für die unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung festgelegten weiteren Öffnungen ab Dienstag, den 1. Juni 2021 erteilt. Um einen nahtlosen Übergang der bisher zugelassenen weiteren Öffnungen zu den ab dem 1. Juni 2021 zugelassenen Öffnungsschritten zu gewährleisten, werden die bisherigen Allgemeinverfügungen der Stadt Würzburg vom 09.05.2021 und 19.05.2021 dahingehend abgeändert, dass diese abweichend von der dortigen Regelung in den jeweiligen Nummern 3 mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft treten.

Die vorgesehene Befristung entspricht den Regelungen aus der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Gemäß Art. 36 Absatz 2 Nr. 2 BayVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt, erlassen werden. Um der Bevölkerung und den Gewerbetreibenden eine gewisse Planungssicherheit zu geben, gleichzeitig aber auch die rechtlichen Vorgaben des § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV einzuhalten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die unter Ziffer 1. festgelegten Öffnungen zum 1. Juni 2021 zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Würzburg, 30. Mai 2021

gez.
Wolfgang Kleiner
rechtsk. berufsm. Stadtrat